



GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Frau Andrea ZENTRICHOVÁ
Leiterin der HR-Abteilung
Agentur für das Europäische
GNSS
Janovského 438/2
170 00 Prag 7
Tschechische Republik

Brüssel, den 19. Februar 2014
GB/TS/sn/D(2014)0436
C 2011-0978, 0979 & 0980
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Betrifft: Meldungen zur Vorabkontrolle von Beurteilung, Probezeitbeurteilung und Neueinstufung von Bediensteten

Sehr geehrte Frau Zentrichová,

ich nehme Bezug auf die Meldungen zur Vorabkontrolle von Beurteilung, Probezeitbeurteilung und Neueinstufung von Bediensteten, die am 26. Oktober 2011 vom Datenschutzbeauftragten (DSB) der Agentur für das Europäische GNSS¹ (GSA) beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) eingereicht wurden.

Wir stellen fest, dass die meisten Aspekte der bei der GSA bereits bestehenden Beurteilungsverfahren im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001² („Verordnung“) stehen, so wie in den Leitlinien des EDSB für die Bewertung von Bediensteten³ niedergelegt, und wir gehen daher nur auf bestehende Vorgehensweisen ein, die offensichtlich den Vorschriften nicht in vollem Umfang Genüge tun.

1. Datenaufbewahrung. Den Meldungen ist zu entnehmen, dass aufgrund der kurzen Zeit, die seit Einrichtung der Agentur vergangen ist, noch kein Konzept für die Datenaufbewahrung ausgearbeitet wurde.

¹ Global Navigation Satellite Systems (Globale Navigationssatellitensysteme).

² Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

³ Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Bewertung von Bediensteten vom 15. Juli 2011 (EDSB 2011-042).

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 besagt, dass personenbezogene Daten so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.

Der EDSB empfiehlt, für die Aufbewahrung personenbezogener Daten, die im Zusammenhang mit Mitarbeiterbeurteilungsverfahren verarbeitet werden, Höchstaufbewahrungsfristen festzulegen. In ähnlichen Fällen hat er die Auffassung vertreten, dass die Aufbewahrung von Beurteilungen und Probezeitberichten bis zu fünf Jahre nach dem Abschluss der betreffenden Runde im Einklang mit der Verordnung steht. Auch die Aufbewahrung von Neueinstufungsentscheidungen bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses wurde in diesem Zusammenhang für erforderlich gehalten.

2. Datenübermittlungen. Zwar können alle innerhalb der GSA erfolgenden Datenübermittlungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 als für die Wahrnehmung der Aufgaben des jeweiligen Empfängers erforderlich gelten, doch scheint sich keiner der Empfänger der in Artikel 7 Absatz 3 formulierten Zweckbindung bewusst zu sein.

Der EDSB empfiehlt daher, alle Empfänger auf ihre Verpflichtung hinzuweisen, die empfangenen Daten nur für die Zwecke zu verarbeiten, für die sie übermittelt wurden.

3. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person. In Übereinstimmung mit Artikel 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 müssen die Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen, der Zweck der Verarbeitung, die betroffenen Datenkategorien, die möglichen Datenempfänger, das Recht auf Auskunft und Berichtigung sowie das Recht, sich an Europäischen Datenschutzbeauftragten zu wenden, die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, die Frist für die Speicherung der Daten und der Ursprung der Daten der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Speicherung mitgeteilt werden.

Zwar enthalten die Leitlinien der GSA für Beurteilung und Neueinstufung sowie die Vorlagen für die Jahresleistungsbeurteilung und für Probezeitberichte einige der in Artikel 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 geforderten Angaben (wie Datenkategorien, Datenempfänger und Datenursprung), doch scheinen die meisten Angaben zu fehlen.

Folglich empfiehlt der EDSB eine Anpassung der bestehenden Informationsstrategie dahingehend, dass die betroffenen Personen alle oben aufgeführten Angaben erhalten. Hierzu können spezifische Datenschutzerklärungen verfasst und den bestehenden Berichten und Leitlinien hinzugefügt werden.

Zusammenfassend besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Annahme, dass gegen die Verordnung verstoßen wird, sofern die in dieser Stellungnahme formulierten Empfehlungen in vollem Umfang berücksichtigt werden. Die GSA sollte insbesondere

- mit Blick auf den eigentlichen Zweck der Verarbeitung Höchstfristen für die Speicherung von in diesem Zusammenhang verarbeiteten personenbezogenen Daten festlegen;
- alle Datenempfänger auf den Grundsatz der Zweckbindung hinweisen;
- wie oben dargestellt, den betroffenen Personen alle erforderlichen Informationen geben.

Die GSA wird aufgefordert, den EDSB innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieser Stellungnahme über die Umsetzung dieser Empfehlungen zu unterrichten.

Brüssel, den 19. Februar 2014

(fall)

Giovanni BUTTARELLI
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter

Kopie: Triinu Volmer, DSB